



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 4 / 2019
Seite 121 – Seite 160
Ausgabedatum: 28.03.2019

INHALT

Gremienwahlen im Sommersemester 2019 Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, der Wahltage und des Zeitraumes in allen Wählergruppen	S. 123
Verfahrensordnung zur Evaluation von Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track – Medizinische Fakultät Mannheim	S. 125
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 131
Neufassung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen	S. 135
Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang English Studies/Anglistik – Besonderer Teil –	S. 143
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 147
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 149
Änderung des Schwerpunktbereichs 8a: Internationales Privat- und Verfahrensrecht (IPR/IZVR)	S. 155

Gremienwahlen im Sommersemester 2019 Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, der Wahltage und des Zeitraumes

für die

- Briefwahl der Statusgruppen Hochschullehrer(innen) (nur Fakultätsräte der Medizinischen Fakultäten), Akademische Mitarbeiter(innen), eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(innen)

sowie

- Abstimmung für die Statusgruppe der Studierenden

Im Sommersemester 2019 finden folgende Wahlen statt:

Die Wahlen

- zum **SENAT** in den Wählergruppen
 - Akademische Mitarbeiter(innen)
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktorand(inn)en
 - sonstige Mitarbeiter(innen)
- zu den **FAKULTÄTSRÄTEN** in den Wählergruppen
 - Hochschullehrer(innen) – nur für die Medizinische Fakultät Heidelberg und Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
 - Akademische Mitarbeiter(innen)
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktorand(inn)en
 - sonstige Mitarbeiter(innen)

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

Für die Wählergruppen **Hochschullehrer(innen), Akademische Mitarbeiter(innen), eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(innen)** wird gemäß § 17 Abs. 4 der Wahlordnung der Universität Heidelberg ausschließlich **Briefwahl** angeordnet.

Die Gremienwahlen werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen wie folgt festgelegt:

**Dienstag, den 04. Juni 2019,
Mittwoch, den 05. Juni 2019 und
Donnerstag, den 06. Juni 2019.**

Als Abstimmungszeit wird festgelegt:

1. Für die Statusgruppen mit Briefwahl **vom 04. Juni bis 06. Juni 2019.**
2. Für die Statusgruppe der Studierenden
**Dienstag, den 04. Juni 2019, Mittwoch, den 05. Juni 2019 sowie
Donnerstag, den 06. Juni 2019 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** in den für die Studiengänge zugeteilten Wahlräumen.

Heidelberg, den 12.03.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Verfahrensordnung der Medizinischen Fakultät Mannheim
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung
der Universität Heidelberg über die Evaluation von
Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein
vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter
Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“),
Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung trifft für die Medizinische Fakultät Mannheim nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Wird dies verneint, führt der Dekan noch vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über dessen Gründe für den Verzicht. Sind die in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan von dem Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekans ist der Juniorprofessor zu hören.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein vollständiges Schriftenverzeichnis unter Hervorhebung der während des Evaluationszeitraums publizierten oder zur Publikation angenommenen Arbeiten,
2. Auflistung der ad personam eingeworbenen Drittmittel,
3. Ausführungen zu laufenden Forschungsprojekten,
4. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungsprojekten und Publikationen,
5. ein Verzeichnis der bislang auf Einladung gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge,

6. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
7. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
8. ferner ein Nachweis über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation soll der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den von § 14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen (Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz) bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinter stehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortschritt des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach Zustimmung durch das Rektorat in Kraft.

Heidelberg, den 23.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

130

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2019
28.03.2019

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 14. Februar 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Absatz 1, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. Vom 29. März 2018, S.85 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 26. März 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr.4/2018 vom 29.03.2018, S. 375 ff.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

In § 1 werden die Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1 und die folgenden Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

(2) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die §§ 2 Abs. 1 S. 1 und § 4 keine Anwendung finden. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 muss im vereinfachten Zulassungsverfahren für ausländische Studieninteressenten für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft und für alle Studieninteressenten für die internationale Studiengangsvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca (Spanien) ein Antrag auf Zulassung bis zum 15.Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

134

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2019
28.03.2019

Neufassung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen.

Der Rektor hat am 14. Februar 2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Sofern der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudienganges erworben wird.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen;
 2. sofern der Studienabschluss gemäß Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
 3. im Fall von § 2 Abs. 2 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem übersetzungswissenschaftlichen oder philologischen Studiengang in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengang oder in Jura oder in einem ostasienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Japan (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 (bzw. der ECTS Grade B „very good“) bzw. Prädikatsexamen im Fach Jura oder mindestens die Note „gut“ im Fach Medizin. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

2. Sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in dreien der aus dem aktuellen Sprachangebot des IÜD gewählten Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch) nach folgenden Kriterien: Muttersprachliche Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der A-Sprache, aktive und passive Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der B-Sprache und passive Kompetenz der gesprochenen Sprache auf sehr gutem Niveau in der C-Sprache. Richtwert ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen, Niveau C2 (DSH-3 für Deutsch als Fremdsprache). Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
3. Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch. Neben dem Deutschen kann mit Zustimmung des Zulassungsausschusses als A-Sprache auch eine der anderen genannten Sprachen gewählt werden. Deutsch muss dann B-Sprache und Englisch C-Sprache sein. Wird Englisch als A-Sprache gewählt, so ist die B-Sprache Deutsch, die Wahl der C-Sprache aus dem Sprachangebot des Instituts muss der Zulassungsausschuss bestimmen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungstest

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen, werden zu einem Eignungstest eingeladen. Der Test findet in der Regel im Juni statt; die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 qualifizierten Bewerber werden dazu rechtzeitig eingeladen. Die Nicht-Teilnahme oder das Nicht-Bestehen des Eignungstests führt zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

(2) Der Test dient der Überprüfung der Fähigkeiten und Kompetenzen, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Dolmetscherausbildung sind, und wird je angebotener Sprache von zwei Fachvertretern des IÜD durchgeführt und bewertet. Er setzt sich aus je einer Teilleistung pro Sprachrichtung (A- in B-Sprache, B- in A-Sprache und C- in A-Sprache) von jeweils 20 Minuten Dauer zusammen und besteht z.B. aus folgenden Komponenten: Interview in der A- und B-Sprache, Kurzvortrag in der B-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der B-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache, Interview in der C-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der C-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Teilleistungen gebildet. Verwendete Noten sind 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend. Zur differenzierten Bewertung können um 0,3 erhöhte oder erniedrigte Zwischenwerte zwischen 1 und 4 gebildet werden. Für das Bestehen des Eignungstests müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(3) Alternativ zum Eignungstest oder zu den einzelnen Teilen des Eignungstests können bereits erbrachte vergleichbare dolmetscherrelevante Prüfungen oder Leistungen anerkannt werden. Über die Möglichkeiten und Kriterien der Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der nach § 3 und § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der jeweiligen Sprache, so erfolgt die Auswahl anhand eines Rankings gemäß der Gesamtnote, die aus dem gewichteten Mittel der Hochschulabschlussnote (60 %) und der Eignungstestnote (40%) gebildet wird. Im Fall von § 2 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) der Bewerber an dem unter § 4 genannten Eignungstest nicht teilnimmt bzw. ihn nicht besteht und / oder
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Fachvertreter pro Sprache, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Falls für eine Sprache keine Bewerbungen vorliegen, so ist der Ausschuss auch ohne den Fachvertreter der betreffenden Sprache beschlussfähig.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 23. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Mai 2012, S. 389) außer Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

142

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2019
28.03.2019

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang English Studies / Anglistik – Besonderer Teil –

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *English Studies / Anglistik*, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2016, S. 817), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

In Anlage 1 „Modularisierungen“ wird in der Variante „Bachelor *English Studies / Anglistik* 75 %“ das Intensivmodul Sprachwissenschaft wie folgt neu gefasst:

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
2-5	Intensivmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	2 Proseminare II Sprachwissenschaft ¹	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP 4 LP
		2 Vorlesungen Sprachwissenschaft	Kontakt*: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP

¹ Eines der beiden Proseminare muss historisch sein.

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modul(teil-)prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Artikel 2

In Anlage 1 „Modularisierungen“ wird in der Variante „Bachelor *English Studies / Anglistik 50 %*“ das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft wie folgt neu gefasst:

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
4-5	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Sprachwissenschaft ¹	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft ¹	Kontakt:* 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

¹ Falls die Vorlesung moderne Sprachwissenschaft gewählt wurde, muss das historische PS II Sprachwissenschaft gewählt werden.

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modul(teil-)prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

146

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2019
28.03.2019

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 1, Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 22. Juni 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, S. 403 ff.), zuletzt geändert am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2016 vom 26.08.2016, S. 981 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Ergänzungsbereich“ das Wort „Modul“ eingefügt. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Als Ergänzungsbereiche können folgende Bereiche gewählt werden.“

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die zuständige Sprachabteilung dringend empfohlen. Eine dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung) oder der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen

vom 14. Februar 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1, Absatz 5 Satz 1, 36 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 17. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2015 vom 21. Juli 2015, S. 803 ff.), zuletzt geändert am 23. März 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2017 vom 28.04.2017, S. 265 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.“

2. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse und der Bewertung der Masterarbeit ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält.“

3. Die Anlage 1 Studienverlaufsplan Vollzeit wird wie folgt neugefasst:

Anlage 1

		Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Me- thoden		Themenfeld II: Gesundheitssystem		Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungs- wissenschaft		Themenfeld IV: Anwendungsfelder		
Semester 1 30 CP	Schlüsselkompetenzen	3 CP	Modul 1: Wissenschaftli- ches Arbeiten 10CP		Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP		Modul 6: Grundlagen Versorgungs- forschung 6 CP		Modul 10a: Anwendungsfelder der Versor- gungsforschung 1 CP	
			Transferprojekt 5 CP							
			Semester 2 31 CP	2 CP	Modul 2a: Quanti- tative For- schungs- metho- den 3 +3 CP	Modul 2b: Qualita- tive For- schungs- metho- den 3 +3 CP	Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP		Modul 7: Implementierungswissenschaft 7 CP	
Modul 5: Gesundheitsökonomische Evaluation 5 CP		Modul 8: Qualitätsförderung und Evalua- tion 4+2 CP					Modul 10b: Anwendungsfelder der Versor- gungsforschung 1 CP			
Semester 3 29 CP		3 CP				Modul 9: Organisationsentwicklung und -veränderung 6 CP		Modul 11 b: Wahlpflichtpraktikum 2 6 CP		
Semester 4 30 CP		MASTERARBEIT und Kolloquium (30CP)								

4. Die Anlage 2 Studienverlaufsplan Teilzeit wird wie folgt neugefasst:

Anlage 2

				Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Gesundheitssystem	Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder	
Studien-jahr 1 32 CP	Semester 1 WiSe	Schlüsselkompetenzen	2 CP	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten 10CP		Modul 6: Grundlagen Versorgungsforschung 6 CP	Modul 10 a: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP	
	Semester 2 SoSe				Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungswissenschaft 7 CP		
Studi-enjahr 2 30 CP	Semester 3 WiSe		2CP		Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP	Modul 9: Organisationsentwicklung und -veränderung 6 CP		
	Semester 4 SoSe			Modul 2b: Qualitative Forschungsmethoden 6 CP	Transferprojekt 5 CP		Modul 11 a: Wahlpflichtpraktikum 1 6CP	
Studi-enjahr 3 26 CP	Semester 5 WiSe		4 CP		Modul 2a: Quantitative Forschungsmethoden 6 CP	Modul 5: Gesundheitsökonomische Evaluation 5 CP		Modul 10b: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP
	Semester 6 SoSe					Modul 8: Qualitätsförderung und Evaluation 4 CP	Wahlpflichtpraktikum 2 6 CP	
Studi-enjahr 4 32 CP	Semester 7 WiSe						Modul 8: Qualitätsförderung und Evaluation 2 CP	
	Semester 8 SoSe			MASTERARBEIT und Kolloquium (30CP)				

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits in den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet auf Antrag noch bis zu drei Semester die neue Modulgewichtung nach Anlage 1 und Anlage 2 keine Anwendung.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

154

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2019
28.03.2019

Änderung des Schwerpunktbereichs 8a: Internationales Privat- und Verfahrensrecht (IPR/IZVR)

Beschreibung

Die modernen Gesellschaften haben zu einer signifikanten Internationalisierung des Zivil- und Wirtschaftsrechts geführt. Dies betrifft die Exportorientiertheit der deutschen Wirtschaft, die stärker als je zuvor mit Partnern aus anderen Rechtskulturen kooperiert, ebenso wie Privatpersonen. Beispiele bieten nicht nur weltweite Vertragsschlüsse (über das Internet), sondern auch die zunehmende internationale Vernetzung aufgrund grenzüberschreitender Mobilität. Für das juristische Studium folgt daraus, dass heutzutage neben einer Ausbildung im nationalen Recht auch eine Sensibilität für ausländische Rechtsordnungen notwendig ist. Gleichzeitig müssen die unterschiedlichen konkurrierenden Rechtsordnungen auch koordiniert werden.

An dieser Stelle setzt das IPR an. Es bedient sich einer besonderen, auf Auslandssachverhalte zugeschnittenen Methodenlehre, die das Handwerkszeug bietet, um diese Internationalisierung zivilrechtlich abbilden zu können. Es erschließt den rechtstechnischen Umgang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten und Rechtsfragen und der damit einhergehenden Vielzahl an Rechtsquellen im Mehrebenensystem (Europarecht, Völkerrecht, autonomes deutsches Recht). Wer etwa wissen möchte, ob Angehörige nach einem Flugzeugabsturz Schmerzensgeld verlangen können, muss mit Rechtsakten wie dem Montrealer Luftverkehrsübereinkommen, der EU-Flug-VO, der Rom I- und Rom II-VO sowie den disparaten nationalen Schadensrechten umgehen können. Den methodischen Schlüssel, um diese verschiedenen Regelwerke in Beziehung zueinander setzen zu können, liefert das IPR.

Zweiter zentraler Bestandteil des Schwerpunktbereichs ist das IZVR. Darin geht es insbesondere um die internationale Zuständigkeit von nationalen Gerichten sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Inland. So hat beispielsweise die Festlegung der internationalen Zuständigkeit große Auswirkungen auf die Prozessführung. Eine deutsche Klägerin wird ihre Klageschrift vor einem französischen Gericht nicht in deutscher Sprache einreichen können; zudem muss sie – wahrscheinlich zusätzlich zu ihrem deutschen Anwalt – einen französischen Anwalt einschalten. Für die mündliche Verhandlung wird sie ferner zum Sitz des französischen Gerichts reisen müssen. Demgegenüber betreffen die Anerkennung und Vollstreckung die Überlegung, ob inländische Urteile im Ausland anerkannt und als Grundlage für die Vollstreckung dienen können. Dies ist vor allem relevant, wenn die unterlegene Partei nicht über Vermögen im Gerichtsstaat verfügt.

Studienplan

Vorlesungen – Internationales Privat- und Verfahrensrecht

- Internationales Privatrecht II 2 SWS
- Internationales Familien- und Erbrecht 1 SWS
- Schiedsverfahrensrecht/internationale Streitbeilegung 2 SWS
- Internationales Unternehmensrecht 2 SWS
- Rechtsvergleichung 2 SWS

Hinweis: Staatsexamen-Pflichtstoff (Vorlesungen sollten vor dem Schwerpunkt besucht werden)

- Internationales Privatrecht I 2 SWS
- Europarecht I 2 SWS

Schlüsselqualifikationen (optional)

- Techniken außergerichtlicher Streitbeilegung 2 SWS
- Kommunikation/Vertragsgestaltung/Streitbeilegung 2 SWS

Kolloquien/Arbeitsgemeinschaften (optional)

- Kolloquium rechtsvergleichender Arbeitskreis 2 SWS
- Kolloquium IPR/IZVR 1 SWS

Seminar (optional)

2-3 SWS

Die Ablegung eines Seminars im SPB 8a hat sich für zahlreiche Studierende als sinnvoller Testlauf für die Studienarbeit erwiesen. Zudem stellt der auf die Seminararbeit folgende Vortrag mit anschließender Diskussion eine gute Übung für die Ablegung der mündlichen Prüfung dar.

Einführung in ausländische Rechtsordnungen (optional) 2 SWS

Empfehlenswert ist der Besuch einer der Veranstaltungen zum ausländischen Recht. Die Studierenden werden in diesen Veranstaltungen die Kenntnisse vermittelt, um die Unterschiede zur deutschen Rechtsordnung aufzeigen und die praktische Relevanz bei IPR-Fällen darstellen zu können.

Vis Moot Court (optional)

Die Teilnahme am Vis Moot Court bietet eine weitere Möglichkeit, sich im Rahmen eines internationalen Wettbewerbs mit den Regeln des internationalen Wirtschaftsrechts einschließlich des Kollisionsrechts auseinanderzusetzen. Der Wettbewerb wird auf Englisch zwischen ca. 360 universitären Teams aus der ganzen Welt in den Finalrunden in Hongkong und Wien ausgetragen.

Pax Moot Court (optional)

Der Pax Moot Court bietet die Möglichkeit, sich vertieft mit dem Europäischen Internationalen Verfahrens- und Privatrecht auseinanderzusetzen. Der Wettbewerb findet auf Englisch und Französisch in Paris oder Den Haag statt.

Erster Prüfungsabschnitt (50 % der Schwerpunktbereichsnote):

Im Rahmen des ersten Prüfungsabschnitts ist die Studienarbeit anzufertigen. Teilweise kann die Studienarbeit auch mit einem angebotenen Semi-nar im SPB 8a kombiniert werden.

Zweiter Prüfungsabschnitt (50 % der Schwerpunktbereichsnote):

Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus einer mündlichen Prüfung.

**Anhang: Prüfungsgegenstände des Schwerpunktbereichs 8a:
Internationales Privat- und Verfahrensrecht**

1. Deutsches Kollisionsrecht (insbesondere Art. 3 – 48 EGBGB)
 - a. Allgemeine Lehren
 - b. Verweisungen im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts

2. Europäisches Kollisionsrecht
 - a. Kollisionsrechtliche Bedeutung des Primärrechts
 - b. Einzelne Rechtsakte, insbesondere:
 - Verordnung Rom I (593/2008/EG)
 - Verordnung Rom II (864/2007/EG)
 - Verordnung Rom III (EU/1259/2010)
 - Unterhalts-VO (4/2009/EG) und HUnthProt
 - Verordnungen zum Güterrecht (EU/1103/2016 & EU/1104/2016)
 - Sektorielle Kollisionsregeln in EU-Richtlinien und im EU-Verordnungsrecht (Überblick und methodische Grundlagen)

3. Internationales Verfahrensrecht

a. Europäische Rechtsakte, insbesondere:

- Verordnung Brüssel Ia (1215/2012/EU): Anwendungsbereich, internationale Zuständigkeit, anderweitige Rechtshängigkeit, Anerkennung und Vollstreckung
- Verordnung Brüssel IIa (2201/2003/EG) (thematisch wie bei Brüssel Ia)
- Unterhaltsverordnung (4/2009/EG)
- EuVTVO (805/2004/EG)
- EuMahnVO (1896/2006/EG), EuBagatellVO (861/2007/EG)
- Grenzüberschreitende Rechtshilfe (BeweisVO 1206/2001/EG, ZustellungsVO 1393/2007/EG)

b. Deutsches autonomes Internationales Verfahrensrecht (Grundzüge)

c. Völkerrechtliche Schranken der staatlichen Gerichtsbarkeit

4. Recht der außergerichtlichen Streitbeilegung

a. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Überblick)

b. Mediation (Überblick)

160

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2019
28.03.2019

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de